

Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

23. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
25. November 1998

53/35. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996 und 52/150 vom 15. Dezember 1997 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, daß alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der Konferenzen von Sarajewo und Banja Luka über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden, deren Umsetzung zu beschleunigen und sofort alle noch verbleibenden politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Minderheiten entgegenstellen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr und der Interreligiöse Rat unternehmen, um die Verwirklichung der in Anhang 7 aufgeführten Ziele des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region ist, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des fünften Jahresberichts des Internationalen Gerichts feststellend, daß gegenüber den Vorjahren für den Berichtszeitraum eine beträchtliche Verbesserung im Hinblick auf die Befolgung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung von Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu verzeichnen ist, sowie feststellend, daß für die Gebietseinheiten und Staaten in dem Gebiet noch viel zu tun bleibt, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der Stabilisierungstruppe im Hinblick auf die Durchführung des Friedensübereinkommens unternehmen,

¹¹⁸ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

feststellend, daß die meisten der nicht verhafteten Angeklagten sich bekanntlich beziehungsweise vermutlich im Hoheitsgebiet der Republika Srpska, einer Gebietseinheit von Bosnien und Herzegowina, und der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor auf freiem Fuß befinden, und mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen weiterhin ignoriert, insbesondere indem sie sich weigert, Personen, gegen die vom Internationalen Gericht Anklage erhoben worden ist, festzunehmen und zu überstellen, sowie feststellend, daß es auf seiten der Republika Srpska einige positive Anzeichen dafür gibt, daß sie bereit ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten,

mit Lob für die Tätigkeit der Internationalen Kommission für Vermißte sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, wirksamer zusammenzuarbeiten, um das Schicksal aller Vermißten zu klären,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Schaffung eines Zwischenstaatlichen Rats für Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über die Unterzeichnung des Abkommens über die Herstellung besonderer Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Föderation Bosnien und Herzegowina¹¹⁹,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über den freien Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet Kroatiens zu und von dem Hafen Ploce und durch das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas bei Neum¹²⁰ sowie betonend, welche Bedeutung ihm im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen für die beiden Länder und umfassende bilaterale Beziehungen zwischen ihnen zukommt,

ferner mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls über die Öffnung von schiffbaren Binnenwasserwegen in der Sava und ihren Nebenflüssen für den Verkehr durch die Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über Anhang 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Wiederherstellung von Verkehrsverbindungen zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 12. und 13. September 1998 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erfolgreich abgehaltenen Wahlen in ganz Bosnien und Herzegowina und in der Erwartung, daß die Wahlergebnisse rasch umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die vier am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996, am 25. Juli 1997 und am 8. und 9. Mai 1998 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

mit Genugtuung über die Erklärung der Europäischen Union über Bosnien und Herzegowina vom 8. Juni 1998, in der die Aussichten für eine engere Zusammenarbeit zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Union dargelegt werden, und die Schaffung einer Beratenden Arbeitsgruppe Europäische Union/Bosnien und Herzegowina angekündigt wird,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

¹¹⁹ Siehe A/53/702-S/1998/1118, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1118.

¹²⁰ Ebd., Anhang II.

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸, den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Einführung einer neuen Flagge, neuer Pässe, gemeinsamer Nummernschilder und einer gemeinsamen Währung, die Durchführung von Kommunalwahlen am 13. und 14. September 1997 und die Abhaltung freier und fairer Wahlen am 12. und 13. September 1998 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *bekräftigt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²¹ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen vollinhaltlich umzusetzen und insbesondere den Entscheidungen des Hohen Beauftragten Folge zu leisten, und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, reintegriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²² und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der substantiellen Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit dem Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas entsprochen werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Verantwortung für die Friedenskonsolidierung primär bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehört;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats der Truppe genehmigt hat;

12. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens, namentlich der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

14. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung der Gemeindevahlen in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden im Jahre 1997, verlangt die volle Umsetzung der Wahlergebnisse und fordert die gewählten Behörden nachdrücklich auf, im Geist der Aussöhnung zusammenzuarbeiten;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, begrüßt die Einsetzung der Unabhängigen Medien-Kommission, deren Aufgabe die Förderung freier, unabhängiger und von Grund auf neustrukturierter Medien ist, und unterstreicht, wie wichtig der weitere Auf- und Ausbau eines wirklich öffentlichen Fernsehdienstes in ganz Bosnien und Herzegowina ist;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des

¹²¹ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

¹²² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/498.

Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, daß alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. September 1999 einen umfassenden Bericht, einschließlich einer Bewertung, über die Abfolge der Ereignisse vorzulegen, zu denen es von der Schaffung der Sicherheitszone von Srebrenica am 16. April 1993 gemäß Resolution 819 (1993) des Sicherheitsrats vom 16. April 1993, woran sich die Schaffung anderer Sicherheitszonen anschloß, bis zur Billigung des Friedensübereinkommens durch den Sicherheitsrat nach Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 gekommen ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats und des diesbezüglichen Verfahrens des Internationalen Gerichts, und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die

Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *fordert nachdrücklich* den Erlaß und die wirksame Anwendung neuer nichtdiskriminierender Rechtsvorschriften betreffend Grundbesitz und Wohnungswesen in beiden Gebiets-einheiten, damit die Flüchtlinge und Vertriebenen an die Heimstätten zurückkehren können, die sie vor dem Krieg bewohnt haben;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft geleistet hat, und bittet sie, die Koordination weiter zu verbessern;

25. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Heran-gehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogenen Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebiets-einheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten ver-laufende Grenze hinweg beitragen sollte;

26. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschafts-programms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Be-dingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Fi-nanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

27. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Entscheidung des Schiedsrats von Brčko erzielten Fortschritte, betont, daß beide Gebietseinheiten unausweichlich gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten und seinen Entscheidungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und stellt fest, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

28. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Übereinkommens über die regionale Stabilisierung und den erfolgreichen Übergang zu Artikel V und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin nach der vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu trachten;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

30. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen, namentlich auch der Rat der Geber, sowie Bosnien und Herzegowina auf dem Gebiet der Minenräumung unternehmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang auch die vor kurzem erfolgte Übertragung der Verantwortung für das nationale Minenräumprogramm an die Regierung Bosnien und Herzegowinas und die Schaffung des Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina und bittet die Mitgliedstaaten, die Minenräumtätigkeit in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

31. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

32. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über

die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

33. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

53/37. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996 und 52/53 vom 9. Dezember 1997, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²³,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomati-

¹²³ A/53/550.